

Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden unten stehende Begriffe wie folgt definiert:

Verkäufer: ISBC B.V.;

Käufer: natürliche Person oder juristische Person, die Partei eines Vertrags oder Rechtsverhältnisses mit dem Verkäufer ist oder der der Verkäufer ein Angebot oder eine Offerte unterbreitet hat;

Werktage: alle Kalendertage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, 1. Januar, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtstag, den Tagen, die vom Staat zu nationalen Feiertagen ernannt wurden oder werden, und dem Tag, an dem der Geburtstag Seiner Majestät des Königs gefeiert wird;

Tage: alle Kalendertage

Intellektuelle Eigentumsrechte: alle Rechte intellektuellen Eigentums und damit verwandte Rechte, wie Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht, Modellrecht, Handelsnamenrecht, Datenbankrecht und verwandte Rechte wie auch Rechte bezüglich Know-how und an Leistungen, die zwar nicht spezifisch geschützt, gleichwohl ebenfalls als geistiges Eigentum schutzwürdig und demzufolge gleichgestellt sind.

Artikel 2. Anwendbarkeit und Gültigkeit

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote des Verkäufers an den Käufer und für alle Verträge zwischen Verkäufer und Käufer - welcher Art auch immer - und alle (anderen) Rechtsgeschäfte, Rechtsverhältnisse und Vereinbarungen, die sich vielleicht daraus ergeben oder im Zusammenhang damit stehen.

2.2 Der Verkäufer hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen. Der Verkäufer wird den Käufer im Falle einer materiellen Änderung mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der betreffenden Änderung oder Ergänzung schriftlich davon in Kenntnis setzen. Erfolgt von Seiten des Käufers nicht innerhalb von zwei Wochen nach Versanddatum der schriftlichen Mitteilung schriftliche Beschwerde, wird von der stillschweigenden Zustimmung des Käufers zu der Änderung oder Ergänzung ausgegangen. Eventuelle Einkaufsbedingungen und andere Bedingungen des Käufers gelten nur, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass diese unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertrag gelten sollen.

2.3 Im Falle der Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 3. Das Zustandekommen von Vereinbarungen

3.1 Alle vom Verkäufer abgegebenen Angebote, Offerten, Preisangaben und Ähnliches sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich das Gegenteil festgestellt wurde. Zu Angeboten, Offerten, Preisangaben und Ähnlichem zählen auch Preislisten, Broschüren und andere ausgehändigte Daten.

3.2 Der (Kauf)Vertrag kommt zustande, wenn der Käufer beim Verkäufer eine Bestellung aufgibt und diese Bestellung vom Verkäufer akzeptiert wird. Die Abgabe einer Bestellung erfolgt formlos. Eine Bestellung wird durch schriftliche oder elektronische (per E-Mail) Bestätigung an den Käufer oder durch Lieferung dessen, was bestellt wurde, akzeptiert.

3.3 Der Käufer bürgt dafür, dass die Person, die im Namen des Käufers eine Bestellung abgibt, befugt ist, den Vertrag mit dem Käufer abzuschließen.

3.4 Eine Stornierung eines Vertrags ist nicht möglich, sofern der Verkäufer dem nicht schriftlich zustimmt und die betreffenden Waren noch nicht geliefert wurden. Der Verkäufer ist berechtigt, nähere Bedingungen an die Zustimmung zu knüpfen.

3.5 Änderungen und Ergänzungen an/zu abgeschlossenen Verträgen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich und schriftlich von Verkäufer und Käufer vereinbart wurden.

Artikel 4. Durch den Verkäufer ausgehändigte Materialien und Daten

4.1 Dem Käufer vom Verkäufer ausgehändigte Entwurfszeichnungen, Arbeits- und Detailvorlagen, Modelle, Computersoftware, fotografische Aufnahmen, Muster, Entwürfe, Logos, angegebene Maße, Mengen, Designs, Farben, Materialien, technische Spezifikationen und/oder andere Materialien und Daten gelten ausschließlich als annähernde Beschreibung dieser Gegenstände. Der Verkäufer bürgt dann auch nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Materialien und Daten.

4.2 Der Verkäufer ist nicht haftbar für den Gebrauch vorgenannter Materialien und Daten durch den Käufer, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart.

4.3 Die in diesem Artikel genannten Materialien und Daten sowie jegliches Recht darauf gehen nicht in Eigentum des Käufers über. Auf erste Aufforderung des Verkäufers hat der Käufer vorgenannte Materialien und Daten auf seine Kosten an den Verkäufer zu retournieren.

4.4 Alle intellektuellen Eigentumsrechte bezüglich der in diesem Artikel genannten Materialien und Daten liegen beim Verkäufer und/oder dessen Lizenzgebern. Nichts in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dient der Übertragung irgendeines intellektuellen Eigentumsrechts an den Käufer.

4.5 Der Käufer darf die Materialien und Daten gemäß Artikel 4 ausschließlich im Rahmen der Vertragsausführung nutzen. Ungeachtet des Vorstehenden darf nichts der Waren oder der in Artikel 4 genannten Materialien und Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte zu einem möglichen Wiedergebrauch oder zur Ansicht vorgelegt oder übergeben werden.

Artikel 5. Durch den Käufer ausgegebene Daten

5.1 Der Verkäufer geht davon aus, dass die von ihm dem Käufer zur Verfügung gestellten Entwurfszeichnungen, Arbeits- und Detailvorlagen, Computersoftware, Modelle, fotografischen

Aufnahmen, Muster, Entwürfe, Logos, angegebenen Maße, Mengen, Designs, Farben, Materialien, technischen Spezifikationen und/oder andere Materialien und Daten adäquat, richtig und vollständig sind, ohne dass der Verkäufer zu einer näheren Überprüfung verpflichtet ist.

5.2 Der Käufer hält den Verkäufer vor allen gerichtlichen und außergerichtlichen Ansprüchen Dritter frei, die behaupten, dass durch Benutzung der in diesem Artikel gemeinten Materialien und Daten vom Verkäufer ein intellektuelles Eigentumsrecht oder irgendein anderes Recht dieser Dritten verletzt wurde.

Artikel 6. Lieferung und Risiko

6.1 Die Waren werden vom Verkäufer geliefert oder zur Lieferung an den/die vereinbarte/n Ort/e versandt, so wie es in der Bestellung bestimmt oder (nachträglich) schriftlich vereinbart wurde.

6.2 Der Transport der Waren erfolgt auf Rechnung des Verkäufers, sofern der Bestellbetrag der Waren niedriger ist als ein vom Verkäufer festzulegender Betrag, in welchem Fall der Transport auf Rechnung des Käufers erfolgt. Vorhin gemeinter Betrag ist abhängig von Preisniveau und Volumen, soll aber höchstens 500 Euro betragen.

6.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren bei erster Aufforderung in dem Moment, an dem der Verkäufer diese bei ihm abgeliefert oder abliefern lässt, oder in dem Moment, in dem diese gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, an dem/den vereinbarten Ort/en entgegen zu nehmen. Gerät der Verkäufer diesbezüglich in Annahmeverzug, so werden ihm dadurch entstandene Schäden und Kosten in Rechnung gestellt.

6.4 Das Warenrisiko geht zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Waren dem Käufer oder einem vom Käufer angewiesenen Dritten zur Verfügung gestellt wurden. Dies ist auch der Fall, falls der Verkäufer auf Verlangen und auf Rechnung des Käufers den Transport übernimmt.

6.5 Der Verkäufer bemüht sich, die Waren angemessen und handlich zu verpacken.

Artikel 7. Lieferzeiten / Lieferung auf Abruf

7.1 Der Verkäufer bemüht sich, die Waren zu dem/n vereinbarten Zeitpunkt/en oder sofort nach Beendigung der Lieferfrist/en, die in der Bestellung, festgelegt ist bzw. sind, zu liefern. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese an dem Datum, an dem der Verkäufer die Bestellung schriftlich akzeptiert hat. Sollte eine Lieferfrist überschritten werden, so hat der Verkäufer das Recht, die Waren spätestens 15 Tage nach Ablauf der Lieferfrist nachträglich zu liefern, ohne zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein.

7.2 Sind die bestellten Waren für den Käufer bereitgestellt, werden vom Käufer jedoch nicht akzeptiert, ist der Verkäufer befugt, nach eigenem Ermessen und ohne Inverzugsetzung des Käufers:

- Die Waren entweder durch eine schriftliche Mitteilung an den Käufer zu liefern, wodurch die Waren ab dem Zeitpunkt der Versendung dieser Mitteilung auf Rechnung und Risiko des Käufers, worunter auch das Risiko der Qualitätsminderung, beim Verkäufer bzw. beim Transporteur gelagert werden.

- Oder den Vertrag mit dem Käufer, wie im nachstehenden Artikel 10 angegeben, vollständig oder teilweise aufzulösen und die Waren an (einen) Dritte(n) zu verkaufen und zu liefern. In diesem Fall haftet der Käufer für jeden Schaden, den der Verkäufer hierdurch erleidet.

7.3 Erhebt ein Dritter Beschwerde gegen die Lieferung durch den Verkäufer, ist der Verkäufer unbeschadet des Vorstehenden berechtigt, diese Lieferung auszusetzen und/oder unverzüglich einzustellen und vom Käufer Entschädigung für die verursachten Kosten und Schadensersatz zu verlangen, ohne dass der Verkäufer gegenüber dem Käufer zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.

7.4 Wurden bei Lieferung auf Abruf keine Fristen für den Abruf bestimmt, hat der Verkäufer drei Monate nach Bestellung Recht auf vollständige Bezahlung der Gesamtbestellung.

7.5 Wurde die bestellte Ware bei Lieferung auf Abruf innerhalb von drei Monaten nicht oder noch nicht gänzlich abgerufen, wird der Käufer innerhalb von 5 Werktagen nach erster Aufforderung des Verkäufers schriftlich mitteilen, innerhalb welcher Frist die gesamte Menge abgerufen werden wird. Diese vom Käufer zu bestimmende Frist darf eine Periode von drei Monaten nicht überschreiten. Die noch nicht abgerufene Ware wird ab dem ersten Tag nach der dreimonatigen Periode auf Rechnung und Risiko des Käufers, worunter auch das Risiko der Qualitätsminderung, beim Verkäufer bzw. beim Transporteur gelagert. Die gelagerten Waren bleiben bis zur Lieferung der Waren an den Käufer Eigentum des Verkäufers.

Artikel 8. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

8.1 Alle von Verkäufer und Käufer angebotenen Preise sind Nettopreise exklusive Umsatzsteuer, außer wenn ausdrücklich anders angegeben. Der Verkäufer ist berechtigt, die angebotenen Preise vor Zustandekommen des Vertrags gemäß Artikel 3.2 jederzeit zu ändern.

8.2 Der Verkäufer hat nach Zustandekommen des Vertrags das Recht auf Preisänderung, wenn die Preiserhöhung Folge einer der folgenden Faktoren ist: i) Steuererhöhungen oder Erhöhungen anderer Abgaben und/oder behördlicher Lasten, ii) veränderte Wechselkurse, iii) Lohnerhöhungen, erhöhte Transportkosten und/oder Einkaufspreise. Der Käufer ist in diesem Fall immer berechtigt, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen, nachdem ihm die Preisänderung schriftlich mitgeteilt wurde, gemäß Artikel 10 aufzulösen, ohne dass der Verkäufer zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet ist.

8.3 Der Verkäufer ist berechtigt, für administrative Kosten einen Aufpreis von maximal 10 Euro in Rechnung zu stellen, wenn der Rechnungsbetrag einer gelieferten Partei weniger als 350 Euro beträgt.

8.4 Der Verkäufer ist berechtigt, vor der Lieferung zu fakturieren und um Bezahlung zu bitten. Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern auf der Rechnung nicht anders angegeben. Bezahlung kann auch bei Teillieferungen verlangt werden. Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, die Lieferung aufzuschieben, bis der Käufer eine Anzahlung geleistet hat. 8.5

Der Käufer ist, falls er die ausstehenden Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist vollständig bezahlt hat, nach Verstreichen dieser Frist im Verzug, ohne dass jegliche Inverzugsetzung erforderlich ist. In diesem Fall schuldet der Käufer ab dem Datum, an dem die ausstehenden Beträge fällig geworden sind bis zum Zeitpunkt der Bezahlung, jeweils unbeschadet der übrigen Rechte des Verkäufers, für den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe der gesetzlichen handelsrechtlichen Zinsen kraft Artikel 6: 119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Hat der Käufer die ausstehenden Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, verwirkt der Käufer ein direkt fälliges und nicht verrechenbares Bußgeld in Höhe von 15% der offenen Forderung, jeweils unbeschadet der übrigen Rechtsmittel des Verkäufers unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des anwendbaren Rechts, worunter das Recht auf Schadensersatz und gesetzliche handelsrechtliche Zinsen.

8.6 Im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Stattgabe der vom Verkäufer rechtsgültig gestellten Zahlungsansprüche hat der Käufer alle dem Verkäufer entstandenen Prozesskosten, worunter die Kosten für rechtlichen Beistand, zu erstatten, worunter auch vom Richter nicht zugewiesene Beträge verstanden werden, sofern der Verkäufer als einzige Partei zur Bezahlung der Prozesskosten verurteilt wurde.

8.7 Durch den Käufer geleistete Zahlungen dienen auch dann immer der Abbezahlung aller fälligen Zinsen und Kosten und folglich fälligen Rechnungen, die am längsten offen stehen, wenn der Käufer angibt, dass die Zahlung eine spätere Rechnung betrifft.

8.8 Beschwerden bezüglich der Rechnungen oder Waren haben keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung des Käufers. Der Käufer ist nicht zu Verrechnungen befugt.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt und andere Sicherheiten

9.1 Ungeachtet des in diesen Geschäftsbedingungen Gesagten bleiben alle vom Verkäufer zu irgendeinem Zeitpunkt gelieferten Waren Eigentum des Verkäufers, bis durch Bezahlung durch den Käufer alle Forderungen des Verkäufers an den Käufer, die, aus welchen Gründen auch immer und ungeachtet der Fälligkeit, in den Bereich des Artikels 92 Buch 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches fallen, einschließlich von Zinsen und Kosten, getilgt wurden. Der Käufer ist vor der vollständigen Bezahlung nicht befugt, die Waren an Dritte zu verpfänden oder deren Besitz zu übertragen, mit Ausnahme der vom Verkäufer gelieferten Waren, die der Käufer im Rahmen einer normalen Gewerbeausübung überträgt. Bei Übertretung dessen, sowie im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Gültigkeit von Artikel 10, hat der Verkäufer das Recht, alle von ihm gelieferten Waren, ohne dass irgendeine Bevollmächtigung vom Käufer oder Richter hierzu erforderlich ist, selbst von dem Ort, an dem sich diese Waren befinden, zurück zu nehmen oder zurückholen zu lassen. Außerdem ist dann jede Forderung des Verkäufers sofort und gänzlich fällig.

9.2 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum des Verkäufers aufzubewahren. Der Käufer ist verpflichtet, die Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Brand-, Wasser- und Explosionsschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und dem Verkäufer nach erster Aufforderung die Policen dieser Versicherungen zur Einsicht vorzulegen.

9.3 Für den Fall, dass der Verkäufer seine in Absatz 1 genannten Rechte ausüben möchte, gibt der Käufer dem Verkäufer oder einem von diesem anzuweisenden Dritten bereits jetzt eine bedingungslose und unwiderrufliche Zustimmung, all jene Orte zu betreten, wo sich Eigentum des Verkäufers befinden (kann), und dieses Eigentum mitzunehmen. Eventuelle sich hieraus ergebende Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

9.4 Gibt die finanzielle Situation und/oder das Zahlungsverhalten des Käufers nach Ansicht des Verkäufers Anlass dazu, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer für erste oder spätere Lieferungen eine unverzügliche Sicherheitsleistung in einer vom Verkäufer zu bestimmenden Art und Weise und/oder einen Vorschuss zu verlangen. Unterlässt es der Käufer, die verlangte Sicherheitsleistung zu stellen, ist der Verkäufer berechtigt, unbeschadet seiner übrigen Rechte, die weitere Ausführung des Vertrags unverzüglich auszusetzen oder aufzulösen, ohne selbst zu irgendeinem Schadensersatz verpflichtet zu sein, und ist alles, was der Käufer dem Verkäufer aus welchem Grund auch immer schuldet, direkt fällig.

Artikel 10. Auflösung und Aussetzung

10.1 Eine Auflösung des Vertrags kann nur schriftlich erfolgen. Eine Auflösung des Vertrags aufgrund von zurechenbaren Verstößen ist nur nach einer möglichst detaillierten schriftlichen Inverzugsetzung, in der eine angemessene Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen festgesetzt wird, erlaubt.

10.2 Für den Fall, dass der Käufer oder der Verkäufer einen gesetzlichen Zahlungsaufschub erhalten hat oder zu erhalten droht, der Käufer oder Verkäufer seinen Konkurs beantragt hat, er als zahlungsunfähig erklärt wird, er sein Unternehmen stilllegt oder die Entbindung als Rechtsperson beschlossen wird, oder der Verkäufer oder Käufer Informationen erhält, die mit ziemlicher Sicherheit angeben, dass der Käufer oder der Verkäufer wahrscheinlich nicht imstande sein wird, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist der Verkäufer oder Käufer berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge ohne Einschaltung der Gerichte vollständig oder teilweise per eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

10.3 Im Falle einer Auflösung des Vertrags werden die vom Verkäufer bereits durchgeführten Lieferungen und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen nicht rückgängig gemacht, sofern der Käufer nicht beweist, dass der Verkäufer bezüglich des wesentlichen Teils dieser Leistung im Verzug ist. Die Zahlungspflicht für Beträge, die der Verkäufer vor der Auflösung in Zusammenhang mit dem, was er im Rahmen der Vertragsausführung bereits gebührendermaßen verrichtet oder geliefert hat, fakturiert hat, bleibt unter Berücksichtigung des im vorigen Satz Bestimmten unvermindert schuldig und wird im Moment der Auflösung direkt fällig.

10.4 Diese Auflösung kann sich, nach Ermessen des Verkäufers, auch über Waren ausweiten, die aufgrund desselben Vertrags bereits geliefert wurden, falls diese Waren gemäß diesem Vertrag (Bestellbestätigung) als Set geliefert hätten werden müssen. In vorgenannter/n Situation/en ist der Käufer befugt, die Waren an den Verkäufer auf dessen Rechnung und Risiko zurückzusenden und vom Verkäufer die Zahlungen, die er für diese Waren getätigt hat, zurückzufordern.

10.5 Kommt der Käufer irgendeiner Verpflichtung aus irgendeinem Vertrag gegenüber seinem Verkäufer nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verträge

zwischen ihnen ohne Einschaltung der Gerichte aufzuschieben, jeweils unbeschadet der übrigen gesetzlichen Rechte des Verkäufers in einem solchen Fall.

Artikel 11. Reklamation

11.1 Der Käufer berücksichtigt die Vorschriften bezüglich der Lagerung und Behandlung der gelieferten Waren. Der Käufer kontrolliert die Waren bei Lieferung oder innerhalb von 2 Werktagen danach.

11.2 Der Käufer muss dem Verkäufer Beschwerden in Bezug auf Lieferungen innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich und direkt anzeigen. Dies muss durch eine schriftliche Auflistung (oder per E-Mail) mit genauen Angaben über Art und Ursache der Beschwerde erfolgen. Dazu gehören in jedem Falle mit Datum versehene Fotos, auf denen die Mängel ersichtlich sind, die Einsendung des Lieferscheins (und soweit bekannt) die Angabe der betreffenden Rechnungsnummer. Durch die Mängelanzeige wird die Zahlungsverpflichtung bezüglich der in Rede stehenden Kaufsachen ausgesetzt. Die mangelbehafteten Gegenstände müssen innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Ablieferung in den Besitz des Verkäufers gelangen.

11.3 Jedes Recht des Käufers, sich auf irgendeinen Mangel an der Ware bei Lieferung zu berufen, verfällt 1 Monat nach Lieferung, sofern der Käufer nicht beweisen kann, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war und sich erst später als 1 Monat nach Lieferung gezeigt hat.

11.4 Ist eine Reklamation begründet, so ist der Verkäufer verpflichtet, nach eigenem Ermessen die untaugliche Ware zu reparieren oder durch andere Waren gemäß der Bestellung zu ersetzen, unter der Voraussetzung, dass die erneute Lieferung oder die Reparatur innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem die Begründetheit der Reklamation festgestellt wurde, stattfindet. Der Käufer hat in diesem Fall unter keinen Umständen Recht auf Schadensersatz.

11.5 Retoursendungen in Zusammenhang mit Beschwerden, welche nicht mit den in Artikel 11.2 Satz 2 genannten Daten versehen bzw. diesen vorausgegangen sind, sind nicht gestattet. Wenn der Käufer dennoch im Widerspruch zu dieser Vorschrift Kaufsachen zurücksendet oder diese unbegründet zurücksendet, so werden diese, wenn der Verkäufer die Annahme nicht verweigert, auf Rechnung und Risiko des Käufers diesem zur weiteren Verfügung bereit gestellt, ohne dass hieraus eine Anerkennung der Richtigkeit des eventuellen Garantieanspruchs abgeleitet werden kann. Die Kosten der unbegründeten Rücksendungen gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 12. Garantie und Haftung

12.1 Vom Verkäufer oder im Namen des Verkäufers vorgenommene Mitteilungen bezüglich der Qualität, Zusammensetzung, Anwendungsmöglichkeiten, Eigenschaften und Behandlung der gelieferten Waren gelten ausschließlich als Garantie, wenn diese vom Verkäufer ausdrücklich und schriftlich in Form einer Garantie bestätigt wurden.

12.2 Nimmt der Käufer während der Garantiefrist ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers Reparaturen oder Änderungen vor oder lässt er diese ausführen, verfällt die Garantieverpflichtung umgehend.

12.3 Der Verkäufer ist nicht haftbar für irgendeinen Schaden, der sich durch einen zurechenbaren Mangel, unrechtmäßiges Handeln oder irgendeine andere Handlung des Verkäufers ergibt, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch den Verkäufer persönlich oder durch zur Geschäftsführung des Verkäufers gehörendem leitendem Personal.

12.4 Verbleibt trotz des unter 12.3 Bestimmten dennoch irgendeine Haftung beim Verkäufer, so ist diese Haftung auf die Erstattung von vom Käufer erlittenen direkten Schaden bis maximal auf den Rechnungsbetrag für den betreffenden (Teil)Vertrag oder die betreffende Bestellung beschränkt. Auf keinen Fall wird die Gesamthaftung des Verkäufers für direkten, aus welchem Grund auch immer entstandenen Schaden mehr als € 50.000,- betragen.

12.5 Unter direktem Schaden wird ausschließlich verstanden:

- a. angemessene Kosten, die der Käufer aufwenden müsste, um die Vertragsleistung des Verkäufers vertragsgemäß zu erlangen; dieser Ersatzschaden wird jedoch nicht erstattet, wenn der Vertrag durch oder auf Verlangen des Käufers aufgehoben wird.
- b. angemessene Kosten, die zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens aufgewendet wurden, soweit die Feststellung direkten Schaden im Sinne dieses Vertrags betrifft;
- c. angemessene Kosten, die zur Verhinderung oder Beschränkung von Schaden aufgewendet wurden, soweit der Käufer beweist, dass diese Kosten zur Beschränkung von direktem Schaden im Sinne dieses Vertrags geführt haben.

12.6 Voraussetzung für das Entstehen irgendeines Rechts auf Schadensersatz ist immer, dass der Käufer den Schaden so schnell wie möglich nach dem Entstehen schriftlich dem Verkäufer mitteilt. Jede Forderung auf Schadensersatz gegen den Verkäufer verfällt nach 6 Monaten nach dem Entstehen der Forderung.

Artikel 13. Höhere Gewalt

13.1 Keine der Parteien ist zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung verpflichtet, wenn sie infolge von höherer Gewalt daran gehindert wird.

13.2 Unter höherer Gewalt wird hier verstanden, jedoch nicht beschränkt auf Eisgang, extreme Witterungsverhältnisse, terroristische Anschläge, Überschwemmung, rechtliche Restriktionen, Mängel von Seiten der Lieferanten und Hilfspersonen des Verkäufers, Streik, staatliche Maßnahmen, Verzögerung bei der Anlieferung, Ausfuhrverbot, Aufruhr, Krieg, Mobilmachung, Transportbehinderung, Defekte an Maschinen, Störung der Energielieferung, Einfuhrbehinderung, Brand und alle anderen Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers oder Käufers infolge derer die normale Ausführung des Vertrags vom Verkäufer oder Käufer berechtigterweise nicht verlangt werden kann.

13.3 Die Partei, bei der höhere Gewalt auftritt, wird die andere Partei diesbezüglich umgehend schriftlich warnen.

13.4 Im Falle von höherer Gewalt kann von der anderen Partei kein Anspruch auf irgendeinen Schadensersatz erhoben werden.

13.5 Führt ein Fall von höherer Gewalt zum Übertreten des vereinbarten Datums oder der vereinbarten Frist, inklusive einer eventuellen Nachlieferfrist von 15 Werktagen, hat die andere Partei das Recht, den betreffenden Vertrag schriftlich aufzulösen, ohne dass die auflösende Partei dadurch zu irgendwelchen Schadensersatzzahlungen verpflichtet wird.

Artikel 14. Konflikte und anwendbares Recht

14.1 Alle sich auf einen Vertrag oder die Ausführung eines Vertrags zwischen dem Käufer und dem Verkäufer beziehenden Konflikte, die nicht in gegenseitigem Einverständnis zwischen den Parteien gelöst werden können, werden dem zuständigen Richter in dem Gerichtsbezirk übergeben, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat. Der Verkäufer hat, in Abweichung vom Vorstehenden, das Recht, einen Konflikt dem zuständigen Richter in dem Gebiet zu übergeben, in dem der Käufer seinen Sitz hat.

14.2 Alle Verträge und Rechtsverhältnisse auf anderer Grundlage zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen niederländischem Recht, ausschließlich Wiener Kaufrecht (CISG)